

**Verordnung der Gemeinde Eichigt
über die Erhebung von Parkgebühren – ParkgebührenO -
vom 24.04.2007**

Aufgrund von § 6a Abs.6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 23.04.2007 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eichigt werden Gebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind und in das parkende Fahrzeug nicht hierfür sichtbar eine Parkkarte auf Grund einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 46 Abs.1 Nr.4a StVO gelegt ist.

**§ 2
Gebührenschild**

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Fahrzeugführer des parkenden Fahrzeuges.
Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit Benutzung der Parkflächen.
Die Gebühr ist am Parkscheinautomat zu entrichten.

**§ 3
Gebührenhöhe**

Die Parkgebühren gemäß § 1 betragen an den Parkscheinautomaten:	
für die erste angefangene halbe Stunde	0,50 Euro,
je weitere angefangene Stunde	0,50 Euro
für 4 und eine halbe Stunde –Tagessatz- je	2,50 Euro.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 23.06.1998 in der Fassung der Änderungsverordnung über die Parkgebühren vom 25.06.2001 außer Kraft.

Eichigt, 24.04.2007

Ort, Datum

Unterschrift
Bürgermeister

§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke

Diese Verordnung wurde am 06.06.2007 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 22.06.2007 im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Eichigt, 26.06.2007

Penzel
Bürgermeister